

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
für das Haushaltsjahr 2015

Gemeinde Wachau

Teichstraße 4

01454 Wachau

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Sonstige Unregelmäßigkeiten	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
1.2. Jahresabschluss	8
2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	9
2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen	10
a) Vermögenslage (Bilanz)	10
b) Finanzlage	13
c) Ertragslage	14
d) Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	16
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19
F. Anlagenverzeichnis	21

Abkürzungsverzeichnis

EWB	Einzelwertberichtigung
Euro/TEuro	Euro/Tausend Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministerium des Innern auf häufig gestellte Fragen
HGB	Handelsgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 460 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Arbeitspapiere des Abschlussprüfers" neue Fassung
IDW PS 730	IDW Prüfungsstandard: "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft"
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KISA	KISA - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
o. g.	oben genannte/r/s
PWB	Pauschalwertberichtigung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik vom 8. Februar 2008, zuletzt mit Verordnung vom 10. Dezember 2013 geändert
SächsKomPrüfVO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik vom 25. Oktober 2011
sog.	so genannte/r/s
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vj.	Vorjahr
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Haushaltssystematik Kommunen
z. B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

Herr Veit Künzelmann, Bürgermeister der

**Gemeinde Wachau
Teichstraße 4
01454 Wachau**

- im Folgenden auch "Gemeinde" oder "Wachau" genannt -

hat uns am 14. Juni 2018 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie den Rechenschaftsbericht nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Gemeinde hat zulässigerweise für Jahresabschlüsse, die nach dem 1. Januar 2018 aufgestellt werden, auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet, sodass dessen Prüfung entfällt. Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 104 SächsGemO. Dem Prüfungsauftrag liegt der Beschluss Nr. 03/06/18 des Gemeinderates Wachau vom 13. Juni 2018 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. Feststellungen in Anwendung des § 13 SächsKomPrüfVO. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4), beigefügt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Anlage 5 enthalten.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 6) maßgebend.

B. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 13 SächsKomPrüfVO-Doppik haben wir darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt haben. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen der SächsKomHVO-Doppik.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Gemeinderat soll nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres in einer öffentlichen Sitzung feststellen, § 88b Abs. 2 SächsGemO. Infolge der verspäteten Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 sowie der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 erst im März 2019, und damit verspätet, aufgestellt. Die daraus resultierenden Folgefristen wurden aus diesem Grund ebenfalls nicht eingehalten.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass bislang noch nicht alle Vorschriften zum doppelten Rechnungswesen Beachtung finden. Gemäß § 4 SächsKomHVO-Doppik wurden der Haushaltsplan in produktorientierte Teilhaushalte gegliedert und entsprechende Zuständigkeiten festgelegt, Teilrechnungen wurden bisher jedoch nicht erstellt. Ferner wurden keine Leistungsmengen und Kennzahlen zur Steuerung der Bewirtschaftung hinterlegt.

Des Weiteren weichen die Haushaltsansätze in der Finanzrechnung bei den Einzahlungen aus Zuwendungen und Umlagen für die laufende Verwaltungstätigkeit um TEuro 2,9 von der tatsächlich beschlossenen Haushaltssatzung ab. Der fehlerhaft übernommene Planansatz lässt sich jedoch EDV-technisch nachträglich nicht mehr beheben, sodass keine Korrektur erfolgen konnte.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine weiteren Tatsachen festgestellt, die berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Bediensteten der Gemeindeverwaltung gegen Gesetz oder sonstige Bestimmungen erkennen lassen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Analog § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik haben wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit unsere Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlage 1 bis 4). Diese haben wir im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik) sowie die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir uns auch davon überzeugt, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und ob bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Der Bürgermeister der Gemeinde ist für die Inventur, die Buchhaltung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 7. März bis zum 15. April 2019 in den Räumen der Gemeindeverwaltung und in unserer Kanzlei durchgeführt. Im Anschluss erfolgte die Berichtslegung in unserer Kanzlei.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Inventurunterlagen, Vertragsunterlagen der Gemeinde Wachau, Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. Dezember 2018 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Wachau; dieser wurde mit Gemeinderatsbeschluss 01/02/19 am 13. Februar 2019 unverändert festgestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern zeitnah erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der berufsbüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir neben den Bestimmungen der SächsKomHVO-Doppik die SächsKomPrüfVO-Doppik und - soweit relevant - die handelsrechtlichen Bestimmungen in analoger Anwendung sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) unter besonderer Berücksichtigung des IDW PS 730 beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, erkennen mussten.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n. F.).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Haushaltsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung sowie aus der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Gemeindeverwaltung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung zu ermöglichen.

Unsere weiteren Prüfungshandlungen richteten sich schwerpunktmäßig auf das Anlagevermögen, Forderungen, liquide Mittel, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen sowie die Umsetzung der durch die überörtliche Prüfung festgestellten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung, das Aktivierungsvolumen und die vollständige und zeitgerechte Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Die korrespondierende Entwicklung des Sonderpostens für zwendungsfianzierte Gegenstände des Anlagevermögens haben wir in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

Die Finanzanlagen wurden auf eine zutreffende Bewertung mit dem anteiligen Eigenkapital entsprechend § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik geprüft.

Die Forderungen haben wir insbesondere auf ihre Werthaltigkeit und auf den richtigen Bilanzausweis geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Mahnwesens überzeugt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand der vorgelegten Bankauszüge und Saldenbestätigungen sowie der Kassenbücher überprüft.

Unsere Prüfungstätigkeit richtete sich hinsichtlich der Rückstellungen vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen erkennbaren Risiken der Gemeinde.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden anhand von Saldenbestätigungen der Kreditinstitute geprüft. Die übrigen Verbindlichkeiten wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung sowie der Abwicklung der Zahlungen im Folgejahr überprüft.

Die Prüfung der Erträge und Aufwendungen erfolgte im Wesentlichen durch die Prüfung des IKS sowie durch Verplausibilisierung von Verträgen und sonstigen Aufzeichnungen.

Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung wurden mit der Entwicklung der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung verprobt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Verwendung des Programms „IFRSachsen.Ki-Sa“, Version 4.1, der SASKIA Informations-Systeme GmbH Chemnitz, für welches am 19. Juni 2017 von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) die Zulassung für die Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 18. Juni 2021 erteilt wurde. Die Inventarverwaltung erfolgte ebenfalls mittels dieses Programms.

Uns sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist. Updates sowie gegebenenfalls erforderliche Wartungen sind sichergestellt.

Das von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Zweck und Umfang nach angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung, das IKS und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Verwaltungsvorfälle und ist den Verhältnissen der Gemeinde angemessen. Der Kontenplan wurde auf der Grundlage der Anlage 3 der VwV KomHSys gegliedert.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gemeinde Wachau angemessen.

Den Jahresabschluss betreffende Umbuchungen wurden noch während unserer Prüfungstätigkeit vorgenommen; von der Richtigkeit und Vollständigkeit haben wir uns überzeugt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer (öffentlicher) Buchführung.

1.2 Jahresabschluss

Die Gemeinde Wachau unterliegt der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 104 SächsGemO. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde pflichtgemäß nach den Vorschriften der Sächs-KomHVO-Doppik, der SächsGemO sowie den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Vermögensrechnung (Anlage 1) erfolgte nach dem differenzierten Schema des § 51 SächsKomHVO-Doppik. Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen angesetzt und bewertet. Sie sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst.

Die Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau gemäß Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 vom 31. Mai 2018 sind im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 noch nicht vollständig eingearbeitet. Die Überprüfung und ggf. Korrektur einzelner Feststellungen bzw. Sachverhalte ist für den Jahresabschluss 2016 vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicher Korrekturbedarf über der von der Gemeinde Wachau festgelegten Wesentlichkeitsgrenze liegt, so dass in dem Jahresabschluss 2016 weitere Korrekturen zur Eröffnungsbilanz vorzunehmen sind.

Die Ergebnisrechnung (Anlage 2) wurde in Staffelform gemäß §§ 48 und 2 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik nach dem vorgeschriebenen Muster (§ 128 Nr. 5 SächsGemO) erstellt. Für die Gliederung der Finanzrechnung (Anlage 3) finden die Vorschriften des § 49 SächsKomHVO-Doppik sowie das Muster nach § 128 Nr. 5 SächsGemO Anwendung.

In dem von der Gemeinde Wachau aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf den Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Die gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögens- und Ergebnisrechnung wurden zutreffend dargestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben und Anlagen gemäß § 54 SächsKomHVO-Doppik.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang, wurde nach unserer Prüfung ordnungsgemäß aus dem Inventar und der Buchführung sowie aus den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

Infolge der Übergangsregelung des § 88 Abs. 5 SächsGemO hat die Gemeinde Wachau auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet.

2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 88 SächsGemO sowie § 47 ff. SächsKomHVO-Doppik beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wachau vermittelt.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert gegenüber dem Vorjahresabschluss angewendet (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik). Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4). Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir folgende Erläuterungen:

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der ortsüblichen Nutzungsdauer. Sofern durch die SächsKomHVO-Doppik Ober- und Untergrenzen für Nutzungsdauern vorgegeben wurden, hat die Gemeinde Wachau meistens die Obergrenze und damit die längstmögliche Nutzungsdauer gewählt.

Das Finanzanlagevermögen wurde anhand der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet. Im Haushaltsjahr 2015 wurden Zuschreibungen von TEuro 66,6 (Vj. TEuro 85,4) vorgenommen.

Für die Bewertung der Vorräte wurde das FiFo-Verfahren (Heizöl, Streugut) angewandt.

Die Forderungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch notwendige Wertberichtigungen in Höhe von TEuro 19,5 (Vj. TEuro 16,0) Rechnung getragen.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von TEuro 1.441,3 wurde gemäß der Übergangsregelung des § 131 Abs. 6 SächsGemO in Höhe des nicht zahlungswirksamen Fehlbetrages in Höhe von TEuro 645,6 mit dem Basiskapital verrechnet; der verbleibende Betrag in Höhe von TEuro 795,7 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von TEuro 25,4 wurde gemäß § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik vom Basiskapital abgebucht.

Die FAG- und Kreisumlage wurden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, da diese dem Bestehen und der Höhe nach bereits bekannt sind. Eingestellt wurden jeweils die Zahlungsverpflichtungen, die aus den im Jahr 2015 erzielten Gewerbesteuererträgen resultieren.

2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir nicht festgestellt.

2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

a) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2015 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2014 gegenübergestellt (Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die Bilanzstichtage 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014:

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
VERMÖGENSSTRUKTUR						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	0,0	3,7	0,0	-1,6	-43,2
Sachanlagen	27.534,9	72,6	26.322,7	68,4	1.212,2	4,6
Finanzanlagen	<u>5.525,9</u>	<u>14,5</u>	<u>5.328,0</u>	<u>13,8</u>	<u>197,9</u>	<u>3,7</u>
	33.062,9	87,1	31.654,4	82,2	1.408,5	4,4
Umlaufvermögen						
Öffentlich-rechtliche Forderungen	679,1	1,8	344,0	0,9	335,1	97,4
Privatrechtliche Forderungen	<u>40,2</u>	<u>0,1</u>	<u>40,4</u>	<u>0,1</u>	<u>-0,2</u>	<u>-0,5</u>
	719,3	1,9	384,4	1,0	334,9	87,1
	33.782,2	89,0	32.038,8	83,2	1.743,4	5,4
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Vorräte	62,1	0,2	146,6	0,4	-84,5	-57,6
Öffentlich-rechtliche Forderungen	534,8	1,4	903,2	2,3	-368,4	-40,8
Privatrechtliche Forderungen	212,3	0,6	135,4	0,4	76,9	56,8
Liquide Mittel	<u>3.346,7</u>	<u>8,8</u>	<u>5.277,1</u>	<u>13,7</u>	<u>-1.930,4</u>	<u>-36,6</u>
	4.155,9	11,0	6.462,3	16,8	-2.306,4	-35,7
Rechnungsabgrenzungsposten	0,7	0,0	1,6	0,0	-0,9	-56,3
Gesamtvermögen	<u>37.938,8</u>	<u>100,0</u>	<u>38.502,7</u>	<u>100,0</u>	<u>-563,9</u>	<u>-1,5</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 563,9 (-1,5%) auf TEuro 37.938,8 vermindert. Ursächlich ist vor allem die Verminderung der liquiden Mittel. Der Abbau der liquiden Mittel ist zum einen auf einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen, weil umfangreiche Verbindlichkeiten der Vorjahre, insbesondere aus FAG- und Kreisumlage, zu begleichen waren. Darüber hinaus wurden Investitionen vorgenommen, welche die Gemeinde Wachau auch aus Eigenmitteln finanziert hat.

Gleichzeitig hat sich das Anlagevermögen deutlich um TEuro 1.408,5 erhöht. Insgesamt wurden Investitionen von TEuro 2.327,3 getätigt, denen planmäßige Abschreibungen von TEuro 1.013,1 gegenüber standen. Die wesentlichen Investitionen im Sachanlagevermögen betreffen die Fertigstellung des Neubaus der Kindertagesstätte im Ortsteil Seifersdorf (TEuro 1.218,1) sowie die Anschaffung von drei Feuerwehrfahrzeugen (TEuro 1.294,8).

Das Finanzanlagevermögen erhöhte sich infolge von Zuschreibungen um TEuro 66,6. Darüber hinaus leistete die Gemeinde einen Kapitalzuschuss an den Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" in Höhe von TEuro 110,0, der ebenfalls zur Erhöhung des Finanzanlagevermögens beitrug.

Infolge der Investitionen hat sich der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen von 83,2 % zum 31. Dezember 2014 auf 89,0 % zum 31. Dezember 2015 erhöht.

In den öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Ansprüche aus bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Fördermitteln in Höhe von TEuro 947,0 enthalten. Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Mieten und Betriebskosten aus dem Vorjahr sowie die Weiterberechnung von Personal-, Sach- und Investitionskosten an den Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" von TEuro 71,6.

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
KAPITALSTRUKTUR						
Langfristig verfügbares Kapital						
Kapitalposition						
- Basiskapital	16.084,6	42,4	16.730,8	43,5	-646,2	-3,9
- Fehlbetrag	-795,7	-2,1	0,0	0,0	-795,7	--
	<u>15.288,9</u>	<u>40,3</u>	<u>16.730,8</u>	<u>43,5</u>	<u>-1.441,9</u>	<u>-8,6</u>
Sonderposten	11.240,8	29,6	9.580,2	24,9	1.660,6	17,3
Fremdkapital						
Rückstellungen	104,2	0,3	116,1	0,3	-11,9	-10,2
Verbindlichkeiten						
- aus Kreditaufnahmen	851,5	2,2	951,5	2,4	-100,0	-10,5
- aus Lieferungen und Leistungen	10,3	0,0	16,5	0,0	-6,2	-37,6
- sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.556,2</u>	<u>9,4</u>	<u>2.693,1</u>	<u>7,0</u>	<u>863,1</u>	<u>32,0</u>
	<u>4.522,2</u>	<u>11,9</u>	<u>3.777,2</u>	<u>9,7</u>	<u>745,0</u>	<u>19,7</u>
	31.051,9	81,8	30.088,2	78,1	963,7	3,2
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital						
Rückstellungen	96,6	0,3	102,2	0,3	-5,6	-5,5
Verbindlichkeiten						
- aus Lieferungen und Leistungen	262,0	0,7	301,7	0,8	-39,7	-13,2
- aus Transferleistungen	1,1	0,0	0,3	0,0	0,8	266,7
- Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.527,2</u>	<u>17,2</u>	<u>8.010,3</u>	<u>20,8</u>	<u>-1.483,1</u>	<u>-18,5</u>
	<u>6.790,3</u>	<u>17,9</u>	<u>8.312,3</u>	<u>21,6</u>	<u>-1.522,0</u>	<u>-18,3</u>
	6.886,9	18,2	8.414,5	21,9	-1.527,6	-18,2
Gesamtkapital	<u>37.938,8</u>	<u>100,0</u>	<u>38.502,7</u>	<u>100,0</u>	<u>-563,9</u>	<u>-1,5</u>

Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von TEuro 1.441,3 und einem Fehlbetrag im Sonderergebnis von TEuro 25,4 ab. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis sowie der nicht zahlungswirksame Fehlbetrag von TEuro 645,6 wurden entsprechend der Übergangsregelung des § 131 Abs. 6 SächsGemO bzw. § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik vom Basiskapital abgebucht. Der verbleibende Betrag von TEuro 795,7 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Darüber hinaus führten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz zu einer Verminderung des Basiskapitals von TEuro 3,3 sowie ein Kapitalzuschuss von TEuro 21,4 zur Erhöhung des Basiskapitals.

Der Anteil der Kapitalposition am Gesamtkapital ist von 43,5 % am 31. Dezember 2014 auf 40,3 % am 31. Dezember 2015 gesunken. Ursächlich ist insbesondere der Fehlbetrag, der zu einer absoluten Verminderung der Kapitalposition geführt hat.

Infolge der Fertigstellung von Investitionsvorhaben und Ersatzinvestitionen erhöhte sich der Sonderposten um gewährte Fördermittel von TEuro 1.623,5. Davon entfielen TEuro 808,8 auf die Anschaffung von drei Feuerwehrfahrzeugen sowie Feuerwehrsutckleidung und -ausrüstung sowie TEuro 786,9 auf die Fertigstellung des Neubaus der Kindertagesstätte im Ortsteil Seifersdorf. Der Sonderposten wurde in Höhe von TEuro 398,0 planmäßig und von TEuro 0,3 außerplanmäßig aufgelöst.

Die langfristigen Rückstellungen beinhalten insbesondere die Ankaufverpflichtungen von Grundstücken des Infrastrukturvermögens sowie die in späteren Jahren durchgeführte Prüfung der Jahresabschlüsse. Die kurzfristige Rückstellung betrifft die Durchführung von Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden planmäßig getilgt. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen die Kreis- und FAG-Umlage enthalten (TEuro 8.894,4). Bemessungsgrundlage für die Umlagen bildet u. a. das im Haushaltsjahr 2015 erzielte Gewerbesteueraufkommen. Daraus resultieren FAG- und Kreisumlagen in Höhe von TEuro 6.216,6, die in Höhe von TEuro 2.677,8 in 2016 und in Höhe von TEuro 3.538,8 in 2017 zur Zahlung fällig werden. Außerdem werden bewilligte, aber noch nicht vollständig zweckentsprechend verwendete Zuschüsse (TEuro 1.014,4) in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
	in %	in %	in %	in %	in %
Infrastrukturquote					
<u>Infrastrukturvermögen x 100</u>					
Bilanzsumme	31,8	32,5	30,2	38,2	39,2
Anlagendeckungsgrad 1					
<u>Kapitalposition x 100</u>					
Anlagevermögen	46,2	52,9	58,5	57,5	60,4
Anlagendeckungsgrad 2					
<u>(Kapitalposition + Sonderposten) x 100</u>					
Anlagevermögen	80,2	83,1	87,3	89,7	92,1
Eigenkapitalquote 1					
<u>Kapitalposition x 100</u>					
Bilanzsumme	40,3	43,5	43,4	46,0	53,0
Eigenkapitalquote 2					
<u>(Kapitalposition + Sonderposten) x 100</u>					
Bilanzsumme	69,9	68,3	64,9	71,7	81,5
Effektivverschuldung	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Gesamtes Fremdkapital	11.409,1	11.973,4	13.891,5	9.014,0	5.214,9
./. liquide Mittel	-3.346,7	-5.277,1	-7.159,2	-5.030,8	-1.907,8
./. kurzfristige Forderungen	<u>-747,1</u>	<u>-1.036,6</u>	<u>-2.877,2</u>	<u>-1.265,4</u>	<u>-826,7</u>
= effektive Verschuldung	8.809,5	3.855,1	2.717,8	2.480,4	2.843,8

b) Finanzlage

Hinsichtlich der Finanzlage verweisen wir auf die in Anlage 3 beigefügte Finanzrechnung. Die Finanzrechnung wird im Anhang (Anlage 4) erläutert. Teilerfinanzrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch nicht ausgewertet. Auf eine Beifügung wurde daher verzichtet.

c) Ertragslage

Die Ertragslage kann der als Anlage 2 beigefügten Ergebnisrechnung entnommen werden. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung sind im Anhang (Anlage 4) enthalten. Teilergebnisrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch nicht ausgewertet. Auf eine Beifügung wurde daher verzichtet. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Haushaltsjahre 2015 und 2014 zeigt nachstehendes Bild der Ertragslage:

	01.01. bis 31.12.2015		01.01. bis 31.12.2014		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	9.469,5	83,2	9.698,9	82,4	-229,4	-2,4
Zuweisungen und Erträge Aufl.						
Sonderposten	1.346,0	11,8	1.345,4	11,4	0,6	0,0
öff.-rechtl. Leistungsentgelte	71,1	0,6	50,5	0,4	20,6	40,8
privatrechtl. Leistungsentgelte	110,0	1,0	131,0	1,1	-21,0	-16,0
Kostenerstattungen/-umlagen	118,0	1,0	183,9	1,6	-65,9	-35,8
Zinsen und Finanzerträge	68,5	0,6	85,3	0,7	-16,8	-19,7
akt. Eigenleistg./Bestandsveränd.	-21,4	-0,2	8,1	0,1	-29,5	-364,2
sonstige ordentliche Erträge	222,0	2,0	268,4	2,3	-46,4	-17,3
Ordentliche Erträge	11.383,7	100,0	11.771,5	100,0	-387,8	-3,3
Personalaufwendungen	1.338,8	11,8	1.299,8	11,0	39,0	3,0
Sach- und Dienstleistungen	1.184,6	10,4	1.379,9	11,7	-195,3	-14,2
Planmäßige Abschreibungen	1.021,2	9,0	927,8	7,9	93,4	10,1
Zinsen und Finanzaufw.	64,1	0,6	45,7	0,4	18,4	40,3
Transferaufwendungen	8.889,7	78,1	8.156,1	69,3	733,6	9,0
sonstige ordentliche Aufw.	326,6	2,9	367,9	3,1	-41,3	-11,2
Ordentliche Aufwendungen	12.825,0	112,8	12.177,2	103,4	647,8	5,3
Ordentliches Ergebnis	-1.441,3	-12,8	-405,7	-3,4	-1.035,6	255,3
Außerordentliche Erträge	83,1	0,7	149,2	1,3	-66,1	-44,3
Außerordentliche Aufwendungen	108,5	1,0	153,6	1,3	-45,1	-29,4
Sonderergebnis	-25,4	-0,3	-4,4	0,0	-21,0	*
Gesamtergebnis	-1.466,7	-13,1	-410,1	-3,4	-1.056,6	257,6

* > 1.000 %

Die Verminderung der Steuererträge resultiert insbesondere aus gesunkenen Gewerbesteuererträgen (- TEuro 385,1), denen gestiegene Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ TEuro 116,6) und Umsatzsteuer (+ TEuro 38,9) gegenüber stehen.

In den Zuweisungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEuro 1.346,0 sind im Wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (u. a. für Fremdkinderbetreuung in gemeindeeigenen Einrichtungen und für Einrichtungsgegenstände im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte Seifersdorf) von TEuro 139,3, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Landes (u. a. Straßenlastenausgleich, Fördermittel für Winterschadensbeseitigung und Förderleistungen und Betriebskosten für die Kindergärten) von TEuro 800,5 sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von TEuro 397,7 enthalten.

Die Minderung der Erträge aus Kostenerstattungen resultiert vor allem aus höheren Weiterberechnungen an den Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" infolge eines gemeinsamen Bauvorhabens im Haushaltsjahr 2014.

Der Anstieg der Personalkosten resultiert aus der allgemeinen Tarifentwicklung. Gegenüber dem Vorjahr entstanden um TEuro 141,6 geringere Aufwendungen für die Unterhaltung des kommunalen Vermögens, die im Wesentlichen zur Minderung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen führten. Infolge der abgeschlossenen Investitionen erhöhten sich zudem die planmäßigen Abschreibungen um TEuro 93,4. Aufgrund der gestiegenen Gewerbesteuererträge erhöhten sich die Transferaufwendungen aus FAG-, Kreis- und Gewerbesteuerumlage um insgesamt TEuro 462,8. Weiterhin erhöhten sich die Transferaufwendungen durch erstmalig zu leistende Zuschüsse für die neu errichtete Kindertagesstätte in Seifersdorf um TEuro 189,3.

Insgesamt konnten die im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Erträge nicht durch geringere Aufwendungen kompensiert werden, so dass sich das Gesamtergebnis von TEuro -410,1 in 2014 auf TEuro -1.466,7 in 2015 erhöht hat.

Das Sonderergebnis enthält Buchverluste aus der Veräußerung kommunalen Vermögens von TEuro 16,0. Aus der Erfüllung offener Ankaufsverpflichtungen verbleibt ein Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung von TEuro 1,7. Insgesamt schließt das Sonderergebnis mit einem Verlust in Höhe von TEuro 25,4 ab.

d) Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist und bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Zustandekommen der Haushaltssatzung 2015:

ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch Aushang im Schaukasten am	13.01.2015
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	26.01.-04.02.2015
Beschluss der Haushaltssatzung in der Gemeinderatssitzung am	24.02.2015
Anzeige beim Landratsamt Bautzen	10.03.2015
Schreiben des Landratsamtes Bautzen	20.05.2015
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der Auslegung der Haushaltssatzung im Anzeiger "Die Radeberger" vom	12.06.2015
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung	15.06.-26.06.2015

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte verspätet.

Bis zum Ablauf der Auslegung der Haushaltssatzung (26. Juni 2015)) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf die Gemeinde nur Ausgaben tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Die Gemeinde hat geringfügige Zuschüsse für Getränke sowie Babybegrüßungsgeld und eine Geldspende im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung geleistet. Zu diesen Zahlungen ist sie weder rechtlich verpflichtet noch sind die Aufwendungen für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unabdingbar. Insofern lagen geringfügige Verstöße gegen die vorläufige Haushaltsführung vor.

Der Vorbericht zum Haushalt sollte stärker an der verbindlichen Gliederung nach § 6 SächsKom-HVO-Doppik ausgerichtet und Kennzahlen zur wertenden Analyse der Haushaltslage mit aufgenommen werden. Ferner sollten die wesentlichen Ziele und Strategien der Gemeinde erläutert werden, um deren Umsetzung im Haushaltsplan transparent zu machen. Infolge der fehlenden Eröffnungsbilanz fehlten zudem vorgeschriebene Angaben (durchschnittliche Nutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens, Entwicklung des Basiskapitals). Diese sollten künftig, wenn die erforderlichen Grunddaten vorliegen, in den Vorbericht aufgenommen werden.

Nachtragssatzung:

Gemäß § 77 SächsGemO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben oder Investitionen in erheblichen Umfang erforderlich werden oder sich der Stellenplan ändert. Als Folge der Haushaltswahrheit ist eine Nachtragssatzung auch für Mehrausgaben in erheblichen Umfang zu erlassen, wenn Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Nachtragssatzung erfordert hätten.

Zwischenbericht:

Darüber hinaus hat der Bürgermeister den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Soweit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, ist dieser Berichtspflicht in vierteljährlichen Abständen nachzukommen.

Eine Information ist weder an den Gemeinderat noch an die Rechtsaufsicht erfolgt. Ursächlich waren personelle Engpässe und die vorrangige Aufarbeitung der Eröffnungsbilanz.

Ergebnis- und Finanzhaushalt / Ergebnis- und Finanzrechnung:

Die Haushaltsansätze in der Finanzrechnung weichen bei den Einzahlungen aus Zuwendungen und Umlagen für die laufende Verwaltungstätigkeit um TEuro 2,9 von der tatsächlich beschlossenen Haushaltsatzung ab. Der fehlerhaft übernommene Planansatz lässt sich EDV-technisch nicht mehr nachträglich beheben, sodass keine Korrektur erfolgen konnte. Im Übrigen stimmen die Haushaltsansätze des Haushaltes mit den Angaben des Jahresabschlusses überein. Es ergaben sich keine erheblichen Abweichungen zwischen den Planansätzen und den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen.

Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den Ist-Werten bestehen vor allem bei den Transferaufwendungen. Während die Höhe der Gewerbesteuererträge realistisch veranschlagt wurde, sind bei den Transferaufwendungen überplanmäßige Aufwendungen von TEuro 659,4 entstanden. Ursächlich sind Mehraufwendungen für die Kreisumlage (+ TEuro 319,9) und die Finanzausgleichsumlage nach Sächs-FAG (+ TEuro 597,5). Gleichzeitig wurde die Liquiditätshilfe für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Gemeinde Wachau im Ergebnishaushalt veranschlagt, obwohl es sich um eine investive Auszahlung (TEuro 110,0) handelt. Wir empfehlen, die Aufwendungen aus den Umlagen künftig korrespondierend zu den geplanten Erträgen zu veranschlagen sowie die Auszahlungen auf ihre investive bzw. konsumtive Verursachung hin zu prüfen und in der Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend abzubilden.

Bildung von Teilplänen/Teilrechnungen:

Für die Steuerung der Haushaltswirtschaft nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit werden durch den Gesetzgeber verschiedene Instrumente (Budgetierung, Produktbeschreibung, Ziele, Kennzahlen usw.) bereitgestellt. Diese werden überwiegend im § 4 SächsKomHVO-Doppik geregelt und haben auch Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Als wichtigste Voraussetzung gilt zunächst die sachgerechte Bildung von Teilplänen/Teilrechnungen im Sinne einer zweckmäßigen Bewirtschaftung und wirkungsvollen Steuerung. Davon ausgehend sind die Teilpläne als Bewirtschaftungseinheiten zu verstehen und deren Bewirtschaftung nach § 28 SächsKomHVO-Doppik zu regeln. Haushaltsansätze dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme von Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Ansätze sollen stets erkennbar sein.

Jeder Teilhaushalt muss mindestens aus einer Bewirtschaftungseinheit bestehen. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik können durch Vermerk mehrere Teilhaushalte bzw. Aufgabenbereiche mit sachlichem Zusammenhang zu einem Budget zusammengefasst werden. Produktgruppen sind zu benennen. Zusätzlich sollen gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik Schlüsselprodukte sowie deren Leistungsziele und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt werden.

Die Gemeinde Wachau hat drei Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsstruktur gebildet und Verantwortlichkeiten festgelegt. Jedem Teilhaushalt sind bis zu 3 Budgets zugeordnet. Hinzu kam der Teilhaushalt 4 für besondere Schadensereignisse, der aus dem Juni-Hochwasser 2013 resultiert. Teilrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch noch nicht ausgewertet.

Als Schlüsselprodukte gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik wurden folgende Produkte festgelegt: Grundschulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Gemeindestraßen inkl. Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst an Gemeindestraßen/Wegen und Plätzen sowie Kreisstraßen inkl. Nebenanlagen innerorts und Staatstraßen inkl. Nebenanlagen innerorts, Hochwasserschutz, räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bau- und Grundstücksordnung sowie Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen. Für die Schlüsselprodukte wurden bisher keine Kennzahlen im Sinne einer produktorientierten Steuerung hinterlegt.

Darüber hinaus sind entsprechend § 14 SächsKomHVO-Doppik die internen Leistungsbeziehungen mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen und zu steuern. Wir empfehlen die Ausgestaltung und Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung über den Bauhof hinaus, dies sollte den örtlichen Bedürfnissen entsprechend in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Bewirtschaftung des Haushaltes / Kassenwesen:

Die Bewirtschaftung des Haushaltes ergab keine Auffälligkeiten. Für die Bewirtschaftung des Haushaltes sollte zukünftig eine Dienstanweisung erstellt werden, die die Bewirtschaftungsbefugnisse regelt.

Die Dienstanweisung zur Kasse wird regelmäßig auf bestehende Veränderungen (Personalwechsel etc.) angepasst. Eine Anpassung auf die Anforderungen der Doppik erfolgte jedoch nicht und ist nachzuholen. Regelungslücken im Bereich der Bewirtschaftung sollten durch geeignete Dienstanweisungen geschlossen werden.

Unvermutete Kassenprüfungen nach §§ 15 ff. SächsKomPrüfVO wurden nicht durchgeführt.

Kalkulationen

Die Gebührenkalkulationen sind zum Teil veraltet. Die Feuerwehrgebührensatzung wurde im Gemeinderat am 11. Februar 1998 beschlossen. Sofern infolge von Unfallschäden o. ä. Kostenerstattungen auf Grundlage dieser Satzung geltend gemacht werden, erfolgt die Regulierung häufig über entsprechende Haftpflichtversicherungen. Diese lehnen häufig die Zahlung aufgrund veralteter Satzungen teilweise oder vollständig ab, so dass der Gemeinde diese Erträge entgehen. Eine Nachkalkulation von Gebühren ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG spätestens nach fünf Jahren erforderlich. Die Neukalkulation wurde im Zuge des Brandschutzbedarfsplans mit beauftragt und wird zum Jahresende 2019 erwartet.

Wir empfehlen, auch die übrigen Kalkulationen hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachkalkulation zu überprüfen.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 4) der Gemeinde Wachau unter dem Datum vom 15. April 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaats Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wachau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wachau sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin



Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

Dresden, 15. April 2019

F. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015	1
Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015	2
Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015	3
Anhang zum 31. Dezember 2015	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	6

VERMÖGENSRECHNUNG

Anlage 1

zum 31. Dezember 2015

Gemeinde Wachau

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro		31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
1. Anlagevermögen			1. Kapitalposition		
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	2.083,60	3.729,14	a) Basiskapital	16.084.614,09	16.730.829,71
c) Sachanlagevermögen			c) Fehlbeträge		
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	327.011,74	326.314,93	cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	-795.699,23	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	11.408.076,92	10.245.531,42		<u>15.288.914,86</u>	<u>16.730.829,71</u>
cc) Infrastrukturvermögen	12.051.803,36	12.516.523,68	2. Sonderposten		
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.970,71	28.970,71	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	10.670.014,30	9.444.555,33
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.732.255,00	1.700.257,25	d) Sonstige Sonderposten	570.743,73	135.632,77
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	326.299,87	124.239,37		<u>11.240.758,03</u>	<u>9.580.188,10</u>
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	660.497,13	1.380.842,11	3. Rückstellungen		
	<u>27.534.914,73</u>	<u>26.322.679,47</u>	j) sonstige Rückstellungen	200.849,56	218.326,56
d) Finanzanlagevermögen			4. Verbindlichkeiten		
db) Beteiligungen	634.754,27	634.227,68	b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	851.504,01	951.504,01
dc) Sondervermögen	4.891.190,73	4.693.726,58	d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	272.261,27	318.209,12
	<u>5.525.945,00</u>	<u>5.327.954,26</u>	e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.060,33	255,97
2. Umlaufvermögen			f) Sonstige Verbindlichkeiten	10.083.445,31	10.703.429,55
a) Vorräte	62.094,54	146.597,64		<u>11.208.270,92</u>	<u>11.973.398,65</u>
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.213.897,10	1.247.297,63			
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	252.536,46	175.811,27			
d) Liquide Mittel	3.346.646,16	5.277.106,34			
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	675,78	1.567,27			
	<u>37.938.793,37</u>	<u>38.502.743,02</u>		<u>37.938.793,37</u>	<u>38.502.743,02</u>

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 14	V,01-12,ÜA,B/15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.698.864,31	9.522.200,00	9.522.200,00	9.469.528,64	-52.671,36
	darunter: Grundsteuern A und B	416.347,20	415.000,00	415.000,00	416.230,68	1.230,68
	Gewerbsteuer	7.625.676,94	7.500.000,00	7.500.000,00	7.240.536,76	-259.463,24
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.292.951,67	1.250.000,00	1.250.000,00	1.409.583,69	159.583,69
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	356.726,00	350.000,00	350.000,00	395.660,51	45.660,51
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.345.402,01	1.370.423,00	1.370.423,00	1.345.956,96	-24.466,04
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.847,90	2.900,00	2.900,00	2.851,86	-48,14
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	351.180,30	416.023,00	416.023,00	397.697,30	-18.325,70
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.480,74	38.100,00	38.100,00	71.054,63	32.954,63
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	131.019,87	98.600,00	98.600,00	110.008,29	11.408,29
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183.948,55	67.060,00	67.060,00	118.018,29	50.958,29
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	85.327,04	54.300,00	54.300,00	68.465,77	14.165,77
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	8.043,99	0,00	0,00	-21.404,95	-21.404,95
9	+ sonstige ordentliche Erträge	268.406,30	107.550,00	107.550,00	222.000,84	114.450,84
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	11.771.492,81	11.258.233,00	11.258.233,00	11.383.628,47	125.395,47
11	Personalaufwendungen	1.299.806,45	1.548.290,00	1.462.880,96	1.338.762,11	-124.118,85
	darunter : Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.379.849,60	1.853.400,00	1.687.476,28	1.184.579,72	-502.896,56
14	+ planmäßige Abschreibungen	927.844,92	1.170.611,00	1.170.611,00	1.021.176,17	-149.434,83
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.707,23	49.210,00	49.456,19	64.101,19	14.645,00
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	8.156.097,88	8.314.323,00	8.230.344,62	8.889.739,73	659.395,11
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	367.916,19	322.850,00	332.230,10	326.554,80	-5.675,30
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	12.177.222,27	13.258.684,00	12.932.999,15	12.824.913,72	-108.085,43
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	-405.729,46	-2.000.451,00	-1.674.766,15	-1.441.285,25	233.480,90
20	außerordentliche Erträge	149.216,43	130.000,00	130.000,00	83.119,36	-46.880,64
21	außerordentliche Aufwendungen	153.567,48	0,00	84.365,74	108.493,18	24.127,44
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	-4.351,05	130.000,00	45.634,26	-25.373,82	-71.008,08
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	-410.080,51	-1.870.451,00	-1.629.131,89	-1.466.659,07	162.472,82
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 14	V,01-12,ÜA,B/15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)	-410.080,51	-1.870.451,00	-1.629.131,89	-1.466.659,07	162.472,82
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	-795.699,23
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	-645.586,02
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	-25.373,82

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2015 Listennr.: 3 Ergebnisrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
 Listenauswahl: Positionsnachweis Ausweis Nullpositionen
 Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr mit Budgetumbuchungen mit ÜPL/APL mit Ansatz Plan/Nachtrag
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 14	V,01-12,ÜA,B/15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.629.554,83	9.522.200,00	9.522.200,00	9.522.624,00	424,00
	darunter: Grundsteuern A und B	410.970,54	415.000,00	415.000,00	406.352,52	-8.647,48
	Gewerbsteuer	7.614.502,32	7.500.000,00	7.500.000,00	7.306.625,39	-193.374,61
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.243.428,96	1.250.000,00	1.250.000,00	1.412.067,93	162.067,93
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	353.570,06	350.000,00	350.000,00	390.312,11	40.312,11
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	846.432,01	1.087.300,00	1.087.300,00	956.537,11	-130.762,89
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.847,90	5.800,00	5.800,00	2.851,86	-2.948,14
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	51.517,76	38.100,00	38.100,00	63.842,78	25.742,78
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	131.974,51	98.600,00	98.600,00	122.397,47	23.797,47
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	146.658,15	67.060,00	67.060,00	144.366,96	77.306,96
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	88.172,30	54.300,00	54.300,00	73.291,00	18.991,00
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.015,47	109.550,00	109.550,00	117.630,08	8.080,08
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	11.058.325,03	10.977.110,00	10.977.110,00	11.000.689,40	23.579,40
10	Personalauszahlungen	1.298.190,27	1.548.290,00	1.462.880,96	1.339.395,94	-123.485,02
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.299.207,22	2.003.400,00	1.837.476,28	1.213.723,56	-623.752,72
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	46.816,74	49.210,00	49.606,19	68.656,64	19.050,45
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.321.203,83	9.174.623,00	9.090.644,62	8.714.744,37	-375.900,25
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.905,94	355.850,00	365.230,10	323.965,31	-41.264,79
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	12.308.324,00	13.131.373,00	12.805.838,15	11.660.485,82	-1.145.352,33
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	-1.249.998,97	-2.154.263,00	-1.828.728,15	-659.796,42	1.168.931,73
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.494.991,39	1.410.880,00	1.410.880,00	1.131.629,34	-279.250,66
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.649,66	74.500,00	74.500,00	74.850,61	350,61
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	12.313,00	0,00	0,00	503,00	503,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	1.511.954,05	1.485.380,00	1.485.380,00	1.206.982,95	-278.397,05

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 14	V,01-12,ÜA,B/15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	4.003,59	450.000,00	450.000,00	449.440,15	-559,85
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	129.361,97	4.000,00	5.400,09	10.595,12	5.195,03
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.540.044,34	1.809.550,00	1.985.123,73	876.893,80	-1.108.229,93
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	363.047,38	1.091.150,00	1.155.495,29	927.958,30	-227.536,99
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	111.000,00	0,00	0,00	110.000,00	110.000,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	2.147.457,28	3.354.700,00	3.596.019,11	2.374.887,37	-1.221.131,74
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-635.503,23	-1.869.320,00	-2.110.639,11	-1.167.904,42	942.734,69
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummern 17 + 34)	-1.885.502,20	-4.023.583,00	-3.939.367,26	-1.827.700,84	2.111.666,42
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	321.000,00	321.000,00	321.000,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	100.000,00	100.000,00	100.000,00	421.000,00	321.000,00
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./. (Nummern 38 + 39)]	-100.000,00	221.000,00	221.000,00	-100.000,00	-321.000,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-1.985.502,20	-3.802.583,00	-3.718.367,26	-1.927.700,84	1.790.666,42
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	19.412,33	0,00		20.222,48	
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	20.964,12	0,00		22.981,82	
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)]	103.448,21	0,00		-2.759,34	
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-1.882.053,99	-3.802.583,00	-3.718.367,26	-1.930.460,18	1.787.907,08
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./. Nummer 49)	-1.882.053,99	-3.802.583,00	-3.718.367,26	-1.930.460,18	1.787.907,08
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	7.159.160,33	5.277.106,34	5.277.106,34	5.277.106,34	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	5.277.106,34	1.474.523,34	1.558.739,08	3.346.646,16	1.787.907,08

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	01 - 12 / 14	V,01-12,ÜA,B/15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
	EUR				
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2015 Listennr.: 4 Finanzrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
 Startseite: 1
 Listenauswahl: Positionsnachweis Ausweis Nullpositionen
 Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr mit Budgetumbuchungen mit ÜPL/APL mit Ansatz Plan/Nachtrag
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Gemeinde Wachau

Ortsteil Feldschlößchen
Ortsteil Leppersdorf
Ortsteil Lomnitz
Ortsteil Seifersdorf
Ortsteil Wachau



Anhang zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wachau



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses	4
3.	Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3.1.	Anlagevermögen	4
3.1.1.	Abschreibungen	4
3.1.2.	Grund und Boden	5
3.1.3.	Grundstücksvermessungen	5
3.1.4.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	6
3.1.5.	Erinnerungswert	6
3.1.6.	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	6
3.1.7.	Finanzanlagevermögen	6
3.2.	Umlaufvermögen	6
3.2.1.	Vorräte	6
3.2.2.	Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmt Vermögensgegenstände	6
3.2.3.	Forderungen	7
3.2.4.	Liquide Mittel	7
3.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7
3.4.	Kapitalposition	7
3.4.1.	Basiskapital	7
3.4.1.1.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	8
3.4.1.2.	Verrechnung des Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital ..	8
3.4.1.3.	Verrechnung nicht zahlungswirksamer Fehlbeträge mit dem Basiskapital ..	8
3.5.	Sonderposten	9
3.6.	Rückstellungen	9
3.7.	Verbindlichkeiten	9
3.8.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.	Berichtigungen von Jahresabschlüssen aus Vorjahren	10
5.	Sonstige Angaben	10

1. Vorwort

Nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) am 21. November 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit dem Ziel der Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen hat, fasste das Sächsische Kabinett am 4. Mai 2004 den Beschluss (Nr. 03/1164) über die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens (kommunalen Doppik) für den Freistaat Sachsen.

Der entscheidende Vorteil der kommunalen Doppik gegenüber der Kameralistik besteht in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden sowie des gesamten Werteverzehrs. Darüber hinaus wird den Kommunen durch die produktorientierte Steuerung ein wirksames Instrument in die Hand gegeben, um Veränderungen oder mögliche Probleme im Haushalt frühzeitig erkennen zu können und entsprechend gegenzusteuern.

Mit dem im November 2007 in Kraft getretenen Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen sind die sächsischen Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2013 die Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen zu vollziehen.

Gemäß § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) kann die Gemeinde jedoch beschließen, die neuen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau fasste am 15.12.2010 den Beschluss, das kamerale Rechnungswesen zum 01.01.2011 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Wachau wurde durch den Gemeinderat am 25.01.2017 festgestellt. Die überörtliche Prüfung fand im Jahre 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht mit Datum vom 31.05.2018 ist am 04.06.2018 in der Gemeinde Wachau eingegangen.

Die Jahresabschlüsse wurden wie folgt festgestellt:

Jahresabschluss zum	Feststellung am
31.12.2011	13.09.2017
31.12.2012	07.02.2018
31.12.2013	08.08.2018
31.12.2014	13.02.2019

Der vorliegende Anhang erläutert den Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Auf den Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO verzichtet.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) erstellt worden.

Die im Bewertungshandbuch der Gemeinde Wachau getroffenen Festlegungen zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten wurden berücksichtigt.

Zudem wurden die Beschlüsse der Organe der Gemeinde Wachau beachtet.

3. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

3.1. Anlagevermögen

Voraussetzung für die Erfassung eines Vermögensgegenstandes ist das Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums. Die Vermögensgegenstände, die juristisches Eigentum fremder Personen sind, jedoch durch die Gemeinde Wachau tatsächlich genutzt werden (wirtschaftliches Eigentum, tatsächliche Herrschaft), wurden bilanziert.

In der Bilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, angesetzt.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

3.1.1. Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die in der Anlage der SächsKomHVO-Doppik enthaltene Ab-

schreibungstabelle zugrunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurden die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Diese sind in einer gemein-
despezifischen Abschreibungstabelle dokumentiert.

Für gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde die wirtschaftliche Nutzungsdauer geschätzt. Die Obergrenze der Schätzung bildet der Wert der gemein-
despezifischen Abschreibungstabelle.

3.1.2. Grund und Boden

Grund und Boden wurde mit den Anschaffungskosten angesetzt. Er unterliegt in der Regel keiner Abschreibung. Die vertraglich vereinbarte Regelung zum Besitzübergang war maßgeblich für den Zeitpunkt der Bilanzierung.

Bei Flurstücken mit mehreren Nutzungsarten wurden grundsätzlich die Teilflächen bewertet, d. h. es wurden Realnutzungsabschnitte gebildet. Aufwuchs und Aufbauten wurden von den Grundstücken getrennt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst.

3.1.3. Grundstücksvermessungen

Entstanden infolge einer Grundstücksvermessung neue Flurstücke, wurden diese in der Anlagenbuchhaltung durch Umbuchung der alten Flurstücke erfasst. Nutzungsänderungen wurden durch den Wechsel der Anlagengruppe nachvollzogen. Das Datum der Erstellung des Fortführungsnachweises war maßgeblich für die Änderungen in der Anlagenbuchhaltung.

Die Anschaffungskosten der alten Flurstücke entsprechen unabhängig von der Nutzungsart dem Wertansatz der neuen Flurstücke. Wurde in der Eröffnungsbilanz das geteilte Grundstück mit einem Ersatzwert bewertet, wurde wie folgt vorgegangen:

a.) neue höherwertige Nutzungsart

Nach der Grundstücksteilung entstand eine höherwertige Nutzungsart. Aus einer Wiese wurde beispielsweise eine Straße. Der Wertansatz der Eröffnungsbilanz wurde beibehalten.

b.) neue geringerwertige Nutzungsart

Nach der Grundstücksteilung entstand eine geringerwertige Nutzungsart. Aus Bauland wurde beispielsweise eine Straße. Es wurde eine Sonderabschreibung auf den niedrigeren Wert vorgenommen.

Die Wertermittlung der Flurstücke erfolgte auf der Basis der letzten veröffentlichten Bodenrichtwerte. Korrekturen, die den Zeitraum vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz betrafen, erfolgten zum Wertansatz der Eröffnungsbilanz.

3.1.4. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 410,00 € nicht übersteigen, stellen im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.

3.1.5. Erinnerungswert

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, werden weiterhin in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

3.1.6. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen, die die Gemeinde Wachau im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen leistet, dürfen als Sonderposten für geleistete Investitionen aktiviert werden. In der Gemeinde Wachau wird von einem Ansatz aktiver Sonderposten abgesehen.

3.1.7. Finanzanlagevermögen

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Vorräte

Vorräte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es findet das Bewertungsvereinfachungsverfahren (Verbrauchsfolgefiktionen) des § 43 Sächs-KomHVO-Doppik Anwendung. Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens z. B. Splitt, Streusalz oder Heizöl wurde unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden sind (FiFo-Verfahren (First in First out)).

Kleinstmengen an Verbrauchsmaterial (nicht Waren) zählen nicht zum Vorratsvermögen. Ab einem geschätzten Gesamtwert von 1.000,00 € wurden Vorräte in der Bilanz erfasst.

3.2.2. Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmt Vermögensgegenstände

Zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände sind vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umzugliedern. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

sind gemäß § 44 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik stets mit dem niedrigsten Wert anzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem Börsen- oder Marktpreis. Fall erforderlich, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

3.2.3. Forderungen

Forderungen wurden mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalwert angesetzt.

Einzelwertberichtigungen fanden entsprechend den Festlegungen im Bewertungshandbuch der Gemeinde Wachau statt.

Eine Pauschalwertberichtigung wurde zum 31.12.2015 nicht vorgenommen, da für 100% der risikofreien Forderungen ein Zahlungseingang vorliegt.

Bei Eingang eines Zuwendungsbescheides wurde im Falle einer offenen Fertigstellung des geförderten Anlagegutes eine Forderung gegenüber dem Zuschussgeber eingestellt. Die Forderung wurde in voller Höhe erfasst, auch wenn eine Aufteilung der Forderung laut Bescheid auf mehrere Jahre vorgesehen war. Parallel erfolgte die Erfassung einer Verbindlichkeit/Verpflichtung zur Fertigstellung des geförderten Anlagegutes.

Zinserträge von Kreditinstituten wurden ab einem abzugrenzenden Wert von 100,00 € jahresgenau erfasst.

3.2.4. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ab einem abzugrenzenden Wert von 100,00 € wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Ausgenommen von dieser Wertgrenze ist die Kfz-Steuer. Es erfolgt keine Bildung eines Abgrenzungspostens, da es sich um regelmäßig wiederkehrende Beträge handelt. Die Höhe des Rechnungsabgrenzungspostens wurde taggenau mit dem Betrag berechnet, welcher der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

3.4. Kapitalposition

3.4.1. Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

3.4.1.1. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik sind fehlerhafte Wertansätze in der Eröffnungsbilanz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt über eine Buchung gegen das Basiskapital. Vermögen in Höhe von 5.030,52 € wurde nacherfasst. Dem steht eine Erhöhung der Rückstellung für offene Ankaufverpflichtungen in Höhe von 1.700 € gegenüber, sodass sich das Basiskapital per Saldo um 3.330,52 € erhöht hat.

Dies ist insbesondere auf die folgenden Sachverhalte zurück zu führen.

Sachverhalt	Betrag
fehlender Ansatz Vermögen	5.622,44 €
Doppelerfassung Vermögen	0,00 €
fehlerhafter Wertansatz Vermögen	-591,92 €
fehlerhafter grundsätzl. Ansatz Vermögen	0,00 €
Zwischensumme Aktiva	5.030,52 €
fehlender Ansatz Passiva	-1.700,00 €
fehlerhafter Wertansatz Passiva	0,00 €
Zwischensumme Passiva	-1.700,00 €
Gesamt	3.330,52 €

3.4.1.2. Verrechnung des Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital

Gemäß § 25 (5) SächsKomHVO-Doppik kann ein Fehlbetrag im Sonderergebnis auf neue Rechnung vorgetragen werden. Er ist spätestens im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von 25.373,82 € wurde nicht auf neue Rechnung vorgetragen, sondern zum 31.12.2015 mit dem Basiskapital verrechnet.

3.4.1.3. Verrechnung nicht zahlungswirksamer Fehlbeträge mit dem Basiskapital

Nach § 131 Abs. 6 SächsGemO dürfen bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 nicht zahlungswirksame Fehlbeträge mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Die Berechnung des nicht zahlungswirksamen Fehlbetrages erfolgt in der Gemeinde Wachau in Form einer Kapitalflussrechnung. Klassisch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen werden gegenübergestellt.

Im Haushaltsjahr 2015 betrug der nicht zahlungswirksame Fehlbetrag 645.586,02 €. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in 2015 beträgt -1.441.285,25 €. Mit dem Basiskapital wurde ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 645.586,02 € verrechnet.

3.5. Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke (Sonstige Sonderposten) sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge (z. B. Erschließungsbeiträge), Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelte auszuweisen.

Die Sonderposten wurden den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zugeordnet. Entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände wurden die Sonderposten aufgelöst. Bei empfangenen Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt die Auflösung des Sonderpostens. Stimmt der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt und Zeitpunkt der Zuwendung nicht überein, so wurden die empfangenen Investitionszuwendungen über die verbleibende Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Für die durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Finanzausgleichs den Kommunen zugewiesenen investiven Schlüsselzuweisungen erfolgte im Rahmen der Bewertung der Eröffnungsbilanz keine Zuordnung auf einzelne Vermögensgegenstände. Es wurde ein Sammelsonderposten gebildet. Dieser wird über die durchschnittliche Restnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens zum 31.12.2011 aufgelöst.

3.6. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 85a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden.

Gemäß § 41 SächsKomHVO-Doppik sind Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dieser wurde auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelt.

Rückstellungen können abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält. In der Gemeinde Wachau wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen gemäß § 41 (2) SächsKomHVO-Doppik anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. In der Gemeinde Wachau wird ein Verlust ab 5.000,00 € als nicht geringfügig eingestuft.

Für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen kann eine Rückstellung gebildet werden, sofern sie erheblich ist. Von einer erheblichen Verpflichtung wird in der Gemeinde Wachau ab einem Wert von 5.000 € ausgegangen. Eine Rückstellung für Urlaub, Mehrstunden und Dienstjubiläen erfolgt grundsätzlich nicht.

3.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, wurden mit dem Nominalbetrag als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Abschlussstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

4. Berichtigungen von Jahresabschlüssen aus Vorjahren

Durch die Nacherfassung des langen Schuppens in der Teichstraße 13 in der Eröffnungsbilanz entstanden außerordentliche Aufwendungen im Wert von 919,74 €. Dieser Betrag beinhaltet die Abschreibungen, welche den Jahren 2011 – 2014 zuzuordnen sind.

Der Zuschuss für den Einbau einer Brandmeldeanlage im Bürgerhaus Lomnitz wurde in 2013 ertragswirksam erfasst. In 2015 fand die Korrektur statt. Durch die nachträgliche Passivierung des Zuschusses entstand ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 4.895,66 €. Die Auflösung des Sonderpostens für die Jahre 2013 - 2014 führte zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe von 300,85 €.

5. Sonstige Angaben

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sowie übertragene Ermächtigung waren zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 in der Gemeinde Wachau nicht vorhanden.

Wachau, 10.04.2019



Veit Künzelmann
Bürgermeister

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen							Buchwert		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AfA (Saldo)	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kumulierte Aufl. für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.164,93		0,00	0,00	0,00	35.164,93	31.435,79		1.645,54	0,00	0,00	0,00	33.081,33	3.729,14	2.083,60
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.164,93		0,00	0,00	0,00	35.164,93	31.435,79		1.645,54	0,00	0,00	0,00	33.081,33	3.729,14	2.083,60
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Sachanlagevermögen	41.376.837,61	17.594,48	2.327.282,18	180.639,95	0,00	43.541.074,32	15.054.158,14	13.483,70	1.011.751,66	73.233,91	0,00	0,00	16.006.159,59	26.322.679,47	27.534.914,73
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	511.959,44	313,34	645,22	4.402,17	286,77	508.802,60	185.644,51		546,79	4.400,17	0,00	-0,27	181.790,86	326.314,93	327.011,74
1.3.1.1 Grünflächen	127.138,14		0,00	0,00	-125,58	127.012,56	1.926,89		0,00	0,00	0,00	0,00	1.926,89	125.211,25	125.085,67
1.3.1.2 Ackerland	33.526,80		0,00	0,00	0,00	33.526,80	573,65		0,00	0,00	0,00	0,00	573,65	32.953,15	32.953,15
1.3.1.3 Wald und Forsten	17.221,58		495,22	0,00	0,00	17.716,80	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.221,58	17.716,80
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.5 Gewässer	23.506,82	-10,66	0,00	0,00	256,42	23.752,58	177,30		285,22	0,00	0,00	-0,27	462,25	23.329,52	23.290,33
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	310.566,10	324,00	150,00	4.402,17	155,93	306.793,86	182.966,67		261,57	4.400,17	0,00	0,00	178.828,07	127.599,43	127.965,79
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	16.543.939,47	15.730,25	134.649,54	0,00	1.289.883,40	17.984.202,66	6.298.408,05	11.886,03	265.831,66	0,00	0,00	0,00	6.576.125,74	10.245.531,42	11.408.076,92
1.3.2.1 Wohnbauten	57.462,32		0,00	0,00	0,00	57.462,32	18.365,56		241,69	0,00	0,00	0,00	18.607,25	39.096,76	38.855,07
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	3.222.591,92		134.649,54	0,00	1.280.941,43	4.638.182,89	984.369,91		63.515,66	0,00	0,00	0,00	1.047.885,57	2.238.222,01	3.590.297,32

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2015
 (in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwert		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AfA (Saldo)	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kumulierte Aufl. für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1.3.2.3 Schulen	6.079.148,15		0,00	0,00	9.029,93	6.088.178,08	1.750.984,93		112.230,46	0,00	0,00	0,00	1.863.215,39	4.328.163,22	4.224.962,69
1.3.2.4 Kulturanlagen	2.052.485,12		0,00	0,00	0,00	2.052.485,12	1.657.132,34		3.951,79	0,00	0,00	0,00	1.661.084,13	395.352,78	391.400,99
1.3.2.5 Sportanlagen	1.485.037,85		0,00	0,00	0,00	1.485.037,85	685.317,09		29.865,96	0,00	0,00	0,00	715.183,05	799.720,76	769.854,80
1.3.2.6 Gartenanlagen	62.566,68		0,00	0,00	-206,82	62.359,86	45,00		0,00	0,00	0,00	0,00	45,00	62.521,68	62.314,86
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	180.175,79		0,00	0,00	0,00	180.175,79	46.441,54		1.599,66	0,00	0,00	0,00	48.041,20	133.734,25	132.134,59
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	3.404.471,64	15.730,25	0,00	0,00	118,86	3.420.320,75	1.155.751,68	11.886,03	54.426,44	0,00	0,00	0,00	1.222.064,15	2.248.719,96	2.198.256,60
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschl. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.807.223,31	544,14	37.794,84	22.875,73	559,66	19.823.246,22	7.290.699,63		489.266,73	8.523,77	0,00	0,27	7.771.442,86	12.516.523,68	12.051.803,36
1.3.3.1 Tunnel, Brücken und ing.techn. Anlagen	2.707.617,70		0,00	0,00	0,00	2.707.617,70	592.315,70		34.428,46	0,00	0,00	0,00	626.744,16	2.115.302,00	2.080.873,54
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrlenkungsanlagen	17.099.605,61	544,14	37.794,84	22.875,73	559,66	17.115.628,52	6.698.383,93		454.838,27	8.523,77	0,00	0,27	7.144.698,70	10.401.221,68	9.970.929,82

\\z000s03.lecsb2.net\lfr\saasklaser\TTemplate\mbu_2471_anlagenpiegel.mt (C32 B9A EF3) vom 23.07.2018

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2015
 (in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen							Buchwert		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AfA (Saldo)	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kumulierte Aufl. für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.970,71		0,00	0,00	0,00	28.970,71	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.970,71	28.970,71
1.3.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.870.393,71	1.006,75	1.048.022,23	94.646,99	250.474,75	4.075.250,45	1.170.136,46	1.005,75	232.163,21	60.309,97	0,00	0,00	1.342.995,45	1.700.257,25	2.732.255,00
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	233.508,86		189.013,87	0,00	37.581,82	460.104,55	109.269,49	591,92	23.943,27	0,00	0,00	0,00	133.804,68	124.239,37	326.299,87
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.380.842,11		917.156,48	58.715,06	-1.578.786,40	660.497,13	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.380.842,11	660.497,13
1.4 Finanzvermögen	2.526.496,14		110.000,00	0,00	0,00	2.636.496,14	-2.801.458,12		0,00	0,00	87.990,74	0,00	-2.889.448,86	5.327.954,26	5.525.945,00
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2 Beteiligungen	615.644,20		0,00	0,00	0,00	615.644,20	-18.583,48		0,00	0,00	526,59	0,00	-19.110,07	634.227,68	634.754,27
1.4.3 Sondervermögen	1.910.851,94		110.000,00	0,00	0,00	2.020.851,94	-2.782.874,64		0,00	0,00	87.464,15	0,00	-2.870.338,79	4.693.726,58	4.891.190,73
1.4.4 Ausleihungen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	43.938.498,68	17.594,48	2.437.282,18	180.639,95	0,00	46.212.735,39	12.284.135,81	13.483,70	1.013.397,20	73.233,91	87.990,74	0,00	13.149.792,06	31.654.362,87	33.062.943,33

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2015 Listennummer: 4 Anlagenspiegel mit Sonderposten AfA-Sicht: bilanzrechtlich (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Forderungsübersicht zu § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr: 2015

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.247.297,63	534.819,73	679.077,37	0,00	1.213.897,10
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	50.422,22	21.771,91	0,00	0,00	21.771,91
1.2 Steuerforderungen	145.175,82	171.384,68	14,72	0,00	171.399,40
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.051.699,59	341.663,14	679.062,65	0,00	1.020.725,79
2. Privatrechtliche Forderungen	175.811,27	212.357,07	40.179,39	0,00	252.536,46
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	1.423.108,90	747.176,80	719.256,76	0,00	1.466.433,56

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	951.504,01	0,00	851.504,01	0,00	851.504,01
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindenverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privatem Kreditmarkt	951.504,01	0,00	851.504,01	0,00	851.504,01
2.5.1 von Banken und Kreditinstitute	951.504,01	0,00	851.504,01	0,00	851.504,01
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privatem Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	318.209,12	261.987,01	10.274,26	0,00	272.261,27
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	255,97	1.060,33	0,00	0,00	1.060,33
7. Sonstige Verbindlichkeiten	10.703.429,55	6.527.286,26	3.556.159,05	0,00	10.083.445,31

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
8. Summe aller Verbindlichkeiten	11.973.398,65	6.790.333,60	4.417.937,32	0,00	11.208.270,92

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2015 Listennr.: 3 Verbindlichkeitenübersicht SächsKomHVO
 Abschlussbilanz
 Listenauswahl: Positionsnachweis
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaats Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wachau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wachau sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin



Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

Dresden, 15. April 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.